

Deutscher Bundestag

Fachbereich Europa

Aktueller Begriff Europa

Begründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) als integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU) kann eine Gruppe von EU-Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit beim Ausbau und der Bereitstellung militärischer Fähigkeiten im Wege einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ, englisch: Permanent Structured Cooperation (PESCO)) stärken. Das in Art. 42 Abs. 6 i.V.m. Art. 46 des Vertrags über die EU (EUV) und Protokoll (Nr. 10) zum EUV über die SSZ angelegte Instrument ist eine besondere Form der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GSVP, um engere sicherheitspolitische Kooperationen auch dann zu ermöglichen, wenn sich nicht alle EU-Mitgliedstaaten hieran beteiligen wollen oder können.

Nachdem der Europäische Rat (ER) wiederholt die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der GSVP betont hatte, haben die teilnehmenden EU-Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Bratislava im September 2016 eine neue Initiative ergriffen und im Dezember 2016 konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung sowie zur Umsetzung der Globalen Strategie der EU in diesem Bereich (vgl. Rats-Dok. 14149/16) beschlossen. Diese umfassen die zuletzt vom ER im Oktober 2017 bekräftigte Forderung nach der Einrichtung einer SSZ auf der Grundlage eines inklusiven und modularen Ansatzes. Deutschland hat gemeinsam mit Frankreich, Italien und Spanien sowie unterstützt von einer wachsenden Anzahl von EU-Mitgliedstaaten auf die Errichtung der SSZ hingearbeitet. Am 13. November 2017 haben alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland, Malta, Portugal und das Vereinigte Königreich dem Rat und der Hohen Vertreterin der EU für die GASP ihre Absicht für eine engere Kooperation auf Grundlage eines vom Rat erarbeiteten Konzepts für eine SSZ (Rats-Dok. 14190/17) mitgeteilt. Der innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifizierung vorzunehmende Beschluss des Rates über die Begründung der SSZ und über die Liste der teilnehmenden Mitgliedstaaten (Art. 46 Abs. 2 EUV) soll am 11. Dezember 2017 gefasst werden. Andere Mitgliedstaaten können der SSZ zu einem späteren Zeitpunkt beitreten.

Die SSZ soll den derzeit 23 teilnehmenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, ihre Mittel für Sicherheit und Verteidigung effizienter einzusetzen, indem sie sich bei der Entwicklung, der Beschaffung und dem Einsatz von militärischer Ausrüstung enger abstimmen und gemeinsam investieren. Entsprechend den in Art. 2 Protokoll (Nr. 10) zum EUV über die SSZ festgelegten Zielen dient sie dem gezielten Schließen von Fähigkeitslücken, einem abgestimmten und effizienteren gemeinsamen Ressourceneinsatz im Bereich der Verteidigung sowie der Stärkung eigenständiger Krisenmanagementfähigkeiten. Das Konzept für die SSZ sieht vor,

Verfasser: ORR Hannes Rathke, LL.M. (PE 6), RD Florian Rohde (PE 3)

Fachbereich Europa (PE 6), Telefon: +49 30 227-33614, vorzimmer.pe6@bundestag.de



dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten nach der Gründung der SSZ gemeinsam Projekte und Initiativen entwickeln und umsetzen. Die Notifizierung der Mitgliedstaaten über ihre Absicht, sich an der SSZ zu beteiligen, enthält eine gemeinsame Liste von Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten auf den Gebieten Investitionen im Verteidigungsbereich, Entwicklung von Fähigkeiten und operative Beiträge eingehen und die den politischen Rahmen der SSZ bilden; zudem enthält sie grundsätzliche Festlegungen zu den Entscheidungsstrukturen der SSZ.

Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten übernehmen politisch bindende Verpflichtungen, aus denen sich keine rechtlichen Verpflichtungen ergeben. Die Teilnahme an der SSZ bleibt freiwillig, die nationale Souveränität von einer Mitwirkung unberührt. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts. In nationalen Umsetzungsplänen ist auszuführen, wie die Verpflichtungen aus der SSZ von den teilnehmenden Mitgliedstaaten erfüllt werden. Die Errichtung der SSZ und die damit bezweckte Stärkung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im europäischen Rahmen sollen auch der transatlantischen Lastenteilung und damit der NATO zugutekommen, welche für ihre Mitglieder das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung bleibe.

Die engere europäische Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung im Rahmen der SSZ markiert einen bedeutenden Schritt bei der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der ER dies einstimmig beschlossen hat und die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften erlassen haben (Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV). Der Schritt hin zu einer gemeinsamen Verteidigung und somit die Weiterentwicklung der EU zu einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit steht mithin unter Ratifikationsvorbehalt, der innerstaatlich der Zustimmung durch Gesetz erfordert (Art. 23 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 IntVG, vgl. BVerfGE 123, 267 (425 f.)). Diese Entwicklung ist als langfristiger Prozess angelegt; der Aufbau integrierter Streitkräfte mit entsprechenden Kommandostrukturen verwirklicht sich in einzelnen Schritten wie bspw. dem Beschluss des Rates vom 8. Juni 2017 zur Einrichtung eines militärischen Planungs- und Durchführungsstabes (Military Planning and Conduct Capability – MPCC) innerhalb des Militärstabs der EU.

Die Begründung der SSZ kann sich innerstaatlich auf das mit dem Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon legitimierte Integrationsprogramm der GSVP stützen. Zugleich können Handlungen im Rahmen der GASP als Angelegenheit der EU Gegenstand der besonderen parlamentarischen Mitwirkung gemäß Art. 23 GG sein. Durch Art. 23 GG wird das Spannungsverhältnis zwischen exekutiver Außenvertretung und parlamentarischer Verantwortung in EU-Angelegenheiten auf spezifische Weise ausgestaltet (BVerfGE 131, 152 (196)). Danach hat der Bundestag das durch den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung begrenzte Recht auf umfassende und frühestmögliche Unterrichtung durch die Bundesregierung (Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG, vgl. §§ 3 und 7 EUZBBG). Die informierte Mitwirkung dient der organadäquaten Teilhabe des Bundestages an der erforderlichen internen Willensbildung des Bundes im Hinblick auf die Beteiligung Deutschlands in EU-Angelegenheiten. Im Rahmen eines solchen auswärtigen Handelns kann der Bundestag insbesondere sein Frage-, Debatten- und Entschließungsrecht ausüben, seine Kontroll- und Haushaltsbefugnisse wahrnehmen und dadurch auf die Entscheidungen der Regierung einwirken. Entsprechend der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik mit der gemeinsamen Verteidigung als Endpunkt dieses Prozesses dürften sich auch die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag mit einer zunehmenden Integration im Bereich der GSVP verdichten.

Quellen: Notifikation der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit vom 13. November 2017, abrufbar unter http://www.consilium.europa.eu/media/31511/171113-pesco-notification.pdf.